

[REDACTED]
Name, Vorname

16.02.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 078 SR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... [REDACTED]teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monatdie Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

Komm.
STR: 57 (2014)
SGB: 62 (2015)

A - Gutachten

Zu prüfen ist, ob Unschuld im Sinne des §170 I StPO geprägt
Anlass zur Erhebung der öffent-
lichen Klage gegeben ist. Das ist
dann der Fall, wenn ein hin-
reichernder Tatverdacht i. S. d.
§203 StPO besteht; also die
Verurteilung des Beschuldigten
Miroslav Popic am Ende einer
geplante Hauptverhandlung wah-
rscheinlich ist.

TK 1 - Die Beschaffung des Taxis

A. Der Beschuldigte könnte sich
wegen eines besonders schweren
Drohungstils zu Lasten des Zeugen
Kardiz strafbar gemacht haben

(§§ 242 I, 243 I 2 ur. 1, 2 StGB)

indem er das Taxi mit dem
Kennzeichen HH - AK 123 am
08.08.2018 um kurz nach 15:00

Uhr Aufbruch und Wegfahrt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Als nicht im Alleineigentum
des Beschuldigten stehende, beweg-
liche Sache ist § 96 BGB
stellt das Taxi ein ~~schuliches~~
Tatobjekt dar.

b) Der Beschuldigte nimmt
dieses auch weggenommen haben.
Dies erfordert die Aufhebung des
alten und Begründung neuer Ge-
wichtsmaßnahmen ohne oder gegen den
Willen des Gewichtsmaßnahmenhabers.

Zunächst war der Zeuge Mandl
Gewichtsmaßnahmenhaber. Auch nach
dem Abstellen des Wagens in
der Läufersheimer Chaussee auf
der Höhe des Hauses Nr. 287
hatte er die von einem

Herrsch. offensichtlich geborgne natürliche Sachmehrheit bzw. dass er als Auto gepacht hat, ändert noch nichts. In diesem Fall besteht der mietrechtliche Vertrag des Herrsch.-vertragsvertrages weiter.

Durch das Fahren mit dem Taxi nach dem Abbruch ist der Beschuldigte selbst die tatsächliche Sachmehrheit bzw. ein jch-Haftungs ausdehnendes Eigentum liegt nicht vor.

c) Die Wagnisse des Taxis kann dem Beschuldigten auch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

Zuletzt hat der Beschuldigte durch seine Aussage mitgeteilt, dass er das Taxi nicht festhalten habe, wobei Sie er in

dizzen mit jeckten. Tatsair sei jedoch eine Behauptung gewesen,
die er zwar in der Urkunde
"Markus Ech" gestanden habe, das
Nam er aber nicht nennen
möchte.

Allerdings stehen dem schwierige
Indizien gegenüber, welche eine
Weynachse durch den Beschuldig-
ten als überwiegend wahrschein-
lich erscheinen lassen.

Dies ergibt sich zunächst aus
dem Aussage der Zeugin Peter-
sen, Inhaberin von "Markus
Ech". Sie bestätigt sie den
Ausschlag des Beschuldigten.
Allerdings habe dieser die
Urkunde alleine gefälschen. Die
gute Erinnerung durch Wappne
sechs Wochen nach der Tat

wird noch vollständiger mit
der Schilderung des Katers als
des eigenen Geschwistertags am
Vortag verbüpft. Auch der
Rest der Aussage spiegelt die
Angaben des Beschuldigten ab -
besonders was die Verweil-
dauer von Wegen bei Störden
schrift das Votivcafé der
Uhr um 15:00 Uhr sowie
der Balkonraum aufhebe. Diese
genaue Erinnerung an einen
Sturmabend ist bei einer
Geständnis nicht üblich.

Der Aussage des Beschuldigten,
dass eine zweite - weibliche -
Person das Taxi gefahren haben
soll, wird durch die Aus-
sage von der PB Yildiz
und Fräulein sowie der PB
Kappert und kann widerlegt.

Diese haben sowohl während
des Falts durch die Stadt
als auch nach dem Unfall
am Wallingstunnel stets nur
eine männliche Person im Taxi
gesehen. Auch ist niemand
anderes vom Taxifahrer geflüchtet.

Würde kommt der Fall einer
für die linke Hand passenderen
Rück-Handschuhs im Taxi
nach dem Unfall. PB bilanziert
wurde nach dem Unfall aufge-
fallen, dass der Beschuldigte
(nur) einen rechten Handschuh
trug. Diese Beobachtung blieb
auf Grund der Atempause im
August im Gedächtnis. Der
dann passende zweite Hand-
schuh wurde im Taxi gefunden.
Das Sachverständigenfachter

von Fr. Dr. Böckeler des
Instituts für Forensik und Biolo-
gie vom 23.08.2018 hat
eine zu 99,9% wahrscheinliche
Übereinstimmung der DNA mit
der des Beschuldigten festge-
stellt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Der Beschuldigte handelt
durch bewußtlich.

b) Dem Beschuldigten muss
auch nachgewiesen werden, dass
er in die Absicht handelt,
sich das Tat rechtswidrig
zuwenden. Dies erfordert den
Nachweis der Absicht einer
dauernden Entfernung des Be-
schuldigten sowie eine mindestens
übergehende Anreizung.

Eine mindestens übergehende
Anreizung setzt voraus, dass der

Beschuldigte sich die Sache
wenigstens vorbehoben seinem
eigenen Vermögen einweicht.

Hier lag kein Problem!
künzer!

Dies ist bei der bestimmungs-
gemäßen Nutzung des Taxis zu
fahrtbewegung der Taxis.

Zudem muss der Beschuldigte
bezeugt verständlich wissenschaftlich
der dauerhaften Entziehung des
Eigentumses fähigkeitslos sein.

Dem könnte völlig entgegen-
stehen, dass der Beschuldigte
nicht langfristig über das Taxi
verfügte. Dies schenkt einer ent-
gegengesetzten Entziehung entgegenzuhalten.

Auf Grund der mit Abschaffung
von § 248b BGB ist diese Ab-
grenzung von Bedeutung.

Im Ergebnis kann die Entziehung
gewischt jedoch nachgewiesen
werden. Anhaltspunkt ist zunächst
der Nichtfahrgewill des Taxis.

Verliegut hat diese das
Gleichgewicht nur noch einem
schweren Unfall verloren. Anzunehmen
dass, dass es das Tözi wieder
an den Ort des Aufbruches
bringen wollte, bestehen nicht.

Hinzu kommt, dass die auf
Grund der Fahrweise in Ver-
gessenheit Zerstörung einer end-
gültigen Entzündung des Leibes ge-
richtet herbeiführte.

Die dem Beschuldigten mit
überwiegender Wahrscheinlichkeit
nachzuweisende Zeugnissabsicht
wurde auch rechtswidrig.

II. Der Beschuldigte handelte
auch rechtswidrig.

II. Er handelte auch schwulsthaft.
Unabhängig von der Frage der
Verwertbarkeit der Untersuchung

der Blutprobe scheidet eine

Schwindelfähigkeit nach § 20
StGB aus. Eine wachhafte

sedative Wirkung nach Ver. 3

in Form einer akuten Intoxikation

psychose wird grundsätzlich als

extrem BAW von 3% angenom-

men. Auch unter Zugrundezug

eines Sicherheitszulages von

0,1% und einer angenommenen

Resorptionsrate von 0,7% ist

stünde ergeben sich, dass bei der

Tat um kurz nach 15:00 Uhr

keine 1,8% übersteigende BAW

angenommen werden kann. Es

fehlt auch an anderen Punkten,

um eine Steuergesetzlichkeit zu

befürden. Nach Aussage von

PB V.1diz und PB Franke

kann der Beschuldigte noch

laufen und sich aktivieren.

Ur. Auch das Urteilen eines
besonders schweren Falles kann
mit unbeweglicher Wurtschein-
lichkeit nachgewiesen werden. Oz

Anwendung des §243 I a StGB

ist auf Grund des Wertes des

Todes von ~ 28.000€ nicht

nach §243 II StGB ausgeschlossen.

Das Ergebnis gehört
an der Schleife
der Präfig /

Der Beschuldigte hat ~~sich~~^{zwei-}
das Beispiel des §243 I
~~nicht über den~~
2 Gr. a StGB (1.), ~~et~~^{et} ~~noch~~

Nr. 2 (2.) erfüllt.

1. Er ist mit einem nicht zur
Ordnung gemäßigen Eingang bestim-
mter Wehrung in einen un-
schlossenen Raum eingedrungen.

Als Raum erfüllt sind alle
Raumgebilde, die zum Betreten
durch Menschen gedacht sind
und durch mindestens teilweise
künstliche Abwehrmaßnahmen
umgeben sind. Dies ist bei

der Fahrzeugzelle eines Autos
der Fall. Unliegend ergibt
sich aus dem Gestichter
von UHMG Richter, einem
Sachverständigen für Fahrzeug-
technik, dass die Türeinsturz-
technik, dass die Türeinsturz-
technik, dass die Türeinsturz-
technik, dass die Türeinsturz-

Darin ist der Bechtdichter ent-
gedrungen. Er hat den Verchluss
der Tür mit einem hohen
nicht bestimmten Wertes ge-
öffnet. Die Tür wurde anschlie-
ßlich des Gestichters gewaltsam
mit einem Schraubendreher oder
anderen Gegenstand gewaltsam ge-
öffnet. Ein solcher Schraubendreher
wurde im Türaum des Taxis
gefunden.

Dr. Böcking durch den Bechtdi-
ctiker kann auch hier nachge-
weisen werden. Anschließlich
des forensischen Gestichters von
Dr. Böhme können durch

Viel zu lang
Hier lag kein
Problem

die DNA - Spuren an dem Schreiberloch zu 99,9% dem Beschuldigten zugeschrieben werden.

2. Dem Beschuldigten kann die Wegnahme durch den Nachweis einer durch Schuhverrichtung besonder gesuchte Sache (§243 I 2 Nr. 2 StGB) nachgewiesen werden.

Eine besondere Schuhverrichtung, die geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache zu erschweren, kann auch das Zündschloss eines PKW sein.

Das Tobjekt war unzweckmäßig mit einem "keyless"- System ausgestattet. Das Starten des Motors war nur mit einem Schlüssel möglich. Dies erlaubt die Wegnahme nicht mehr.

Diese Verrichtung hat den Beschuldigten überwunden. Er jedoch

Eher anders!

nicht überwunden. Das Störer
des P.U.W wurde durch das
Herausreißen der Zündkerze
unter dem Lenkrad ermöglicht.
Darin liegt jedoch nur eine
Umgehung der besonderen Weg-
nahmeverbote, und keine Überwun-
dung.

3. Hinsichtlich der Beweisführung
von § 243 I 2 Nr. 1 StGB
handelt es sich bei der Beschuldigten auch
überraschend.

Nicht erwähnt!

unwichtig,
notwendig für einen
Erfolg
kein eigener
Unrechtsgehalt

B. Eine Störaktion nach
§ 248 S 1 StGB schiedet auf
Grund der angeordneten Sub-
sistenz nicht aus.

☞ Allerdings kann den Be-
schuldigten hinsichtlich der
Fahrer sowie der Zündkerze
eine Sachbeschädigung nach
§ 303 I StGB nachgewiesen
werden. Darauf zur Verfolgung

diese Tat nach §303c
StGB nachdrückliche Strafantrag
wurde durch den Gesetzgeber
gestellt.

Sowohl hinsichtlich der Tatobjekt-
als auch der Täterschaft hat
das Verhalten des Beschuldigten
zu einer nicht ganz un-
erheblichen Substanzverletzung
geführt, durch welche die Bruch-
barkeit zum bestimmen geprägter
Zweck - dem Fahren - nicht
nur unerheblich gestört
wurde.

Dies geschieht auch unabsichtlich,
rechtswidrig und schulhaft.

15!! Salzen für den Drebstahl, der
unproblematisch ist Das ist
zu lang!

TK 2 - Die Fahrt

durch Hamburg

A. Dem Beschuldigten könnte die Begehung eines Totschlags nach §212 I StGB nachgewiesen werden, da er mit überhöhter Geschwindigkeit den Wallringtunnel in die falsche Richtung befür.

I. Tatbestand

1. Objektive Tatbestände

In Folge der Fahrt durch den Beschuldigten sowie der darauf folgenden Kollision mit dem Taxi des Zeugen Hiner mit dem Kennzeichen HH-MY 444 ist der Fahrgäst Josef Baldau verstorben. Der Erfolg des §212 I StGB ist eingetreten. Die Fahrt des Beschuldigten war hierzu auch kausal, und der Tatfolg ihm auch objektiv zuzuschreiben.

2. Subjektiver Tatbestand

Der Beschuldigte müsste auch

verschuldet gehandelt haben. In

Betracht kommt daher eine

bedingt verschuldet Tatbeziehung.

Dafür muss er den Erfolg

billigend in Kauf genommen

haben. Das notwendige Abfinden

mit der Tatbestandsverhinderung

schafft vorher, dass der Eindruck

des Erfolgs als möglich und

nicht ganz fernliegend erkannt

wurde. Unterstehend, und nur

ein bewusst fahrlässiges Handeln

begründet, wäre es, wenn der

Beschuldigte den möglichen Erfolg

zwar erkannt hat, mit diesem

aber nicht einverstanden ist und

darauf vertraut, dass der Erfolg

nicht eindringt.

Hierfür ist eine unzulässige Wu-

digung aller objektiven und

subjektiver Tatumstände notwendig, insbesondere die Tatsache hier und der Verfassung des Beschuldigten. Dabei ist zu bedenken, dass die Anschneide besonders gefährliche Handlungen eine Indizierung für das Inhaftieren des Tatverdächtigen erhebt.

Gegen die Anschneide von bedeutsamem Ursatz spricht, dass der Erfolg ungewischt wäre. Wahrend wäre bei einem Unfall auch stets eine Opfer für den Beschuldigten zu befürchten gewesen. Dies hat sich auch insoweit bestätigt, als dass er selbst auch eine Gehirnerschütterung, ein Schlerdertrauma sowie Prellungen, Hautabschürfungen und Hautunterblutungen erlitten hat.

Gegen die Inhaftierung eines Unfalls spricht zudem auch

die Hoffnung des Faktors, einen
Vorfall zum Schutze des Arbeiters
zu verhindern sowie die
eigene Überzeugung, der Grund
besonders vernünftlicher Faktor-
fähigkeit habe Vorfälle zu
hören. Für letzteres gibt es
mit Blick auf den Beschuldigten
jedoch keine Anhaltspunkte.

unterschied

Gegen ein besonderes Erlaß-
interesse am Aktivierung nicht,
dass dieses nicht sein eigener
war, sondern zwar von einem
Unbeteiligten Dritten entwendet
wurde war.

Vielmehr spricht die Gesamtbetrachtung aller verfügbaren In-
formationen dafür, dass sich der
Beschuldigte mit dem Eindringen
des Erfolges abgefunden hat,
mithin bedingt ungünstlich
handelte. Dies ergibt sich

aus der Dauer der Fahrt,
der erreichten Geschwindigkeit,
dem Beobachtungsfall sowie
weiteren Faktoren.

Zunächst ist zu berücksichtigen,
dass die Gefahr einer schwer-
wiegenden Unfall mit längerer
Fahrt steigt. Ausweislich des
Berichts von PR Müller
fahrt der Beschuldigte nach
seiner ersten Sichtung noch mehr
als fünf Kilometer durch die
Hamburger Innenstadt.

Hierbei kam es schon fast
zu einem Unfall. Dies kann
wird durch die Aussage der
Tauffehrerin Lora Bläher und
ihrem Fahrgärt Vart Kostkow
bestätigt. Als der Beschuldigte
^{rote}
eine Ampel am Jungfernstieg
überfuhr, war diese schon längere

Zeit rot. Zwei Fußgänger, die gerade an der Ampel die Straße überquerten, konnten in letzter Minute zur Seite springen. Ein Bremsmanöver führte der Beschuldigte nicht durch.

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte meistens rote Ampeln oder Verkehrsschilder missachtete. Dies erhielt gegen die Abnahme, dass schon alles gut gehen würde. Besonders der Zeugenaussagen herrschte reifer Urteil, sowohl durch Fußgänger, Fahrradfahrer und andere Autos.

Gewichtiger Indiz ist zudem die gefahrene Geschwindigkeit. Allgemeine Erfahrung über die menschliche Wahrnehmung können als Indiz für das Vorliegen von bedingtem Urteil gewertet

werden. Dies kann insbesondere
beim Überschreiten der Geschwin-
digkeitsbegrenzung von mehr als
40 km/h der Fall sein. Im
gesuchten Fahrbereich war eine
Begrenzung auf 50 km/h vorhanden.
Sowohl die Schätzungen der
PB Kappel und Morn als
auch des Zeugen Bitter weisen
auf eine Geschwindigkeit von
über 100 km/h hin. Dies ist
zweck unzusammenhängend, wird aber durch
das forensische Geschwindig-
keitsgerichtsurteil vom Hohen
Tunnen
vom 17.08.2018 bestätigt.

Demnach fuhr der Beschuldigte
nicht nur beim Aufprall auf
das Türof das Zeugen immer
mit ca. 145 km/h. Auch
zuvor war er mit mehr als
der doppelten als der erlaubten

Geschwindigkeit vorwegs. Das

istn verfolgende Polizeifahrzeug,

das er abhängt, was im

Schritt mit 131 km/h vorwegs.

Gegen das Interesse an einer
Unfallvermeidung spricht auch,
dass im Unfallgeschehen fest
gestellt wurde, dass beide
Personen im Wallingtunnel
verbrechen waren.

Ebenfalls gefährlich und

gegen die Annahme beweister

Fehlbarkeit sprechen, ist nicht
nur der vom Beschuldigten zu-
festgebene Alkoholkonsum. Dieser

verschlechtert die Reaktionszeit,

und erhöht die Unfallwahr-

Scheinlichkeit. Hierzu kommt, dass

der Beschuldigte den Walling-

tunnel entgegen der Fahrt Richtung

befahr. Hierdurch wird nicht

nur das Abbiegen anderer

Verkehrsteilnehmer erschwert. Auch

steigt das Risiko bei einer

Kollision: Es kann zu weiteren

Erschütterungen in der Wand kommen.

Immerhin hat die Worte
sog. aller Individuen dass das
Beschädigte nicht auf einen Stören
versucht sondern einen
heftigen Angriff b. Wirkung in
Kauf nehm.

T.B. handelte auch rechtswidrig
und schwulsthaft.

B. Ihm kann jedoch kein
Mord am Geschädigten Beldau
an den }
S! nachgewiesen werden. Es liegen
weder objektive (dazu I.)
noch subjektive (dazu II.) Mord-
merkmale vor.

I. Dem Beschädigten kann
weder pferreinfädeltes (1.)
noch heimtückisches Handeln (2.)
nachgewiesen werden.

1. Die Tatg. erfolgte nicht mit
pferreinfädellichen Mitteln, § 26 II

U.a. > § 163. Da keinerlei Tat hat

der Schrift und die ver-
schiedensten dieser Formen
gefunden und offenbar Teil
der heiligen Rituale zugewie-
sen. Aber diese Formen
sind seltsam, wie oben aus
gewiesen.

Möglich ist die Vermutung
dass es handelt sich um
Wörter die über einen
Lama, nach jenen der Guru
oder jenen der Heiligen
Schreine des Buddhismus,
aber mit dem Thue des Dhyā-
na, beschrieben.

Wohl doch
geringenfahrl

Schmitz. Gibt
nämlich nur bei
durchdringen Verteil-

2. Obenfalls zeigt diese Form
bedeutend Bezug auf die S-
Form des Bodhi. Der Bodhisattva
hat nicht nur auf sogenannte
Sakras Wiedergabe des Bodhi
ausgestellt.

Und kein Zweifel dass mit
dieser Form die Wiedergabe

Nachgewies werden, dass er mit
dem richtigen Ausnutzungs bewusstsein
handelte, also in feindlicher
Gewinnung handelte. Entsprechende
Anteilspunkte fehlen.

Verdeckungsabschafft?

II. Auch subjektive Mordabschafft
liegen nicht vor. Zwar erscheint
ein Handeln hinsichtlich der Vo-
dehung des Vaters bejahten
Dienstschla nicht ausgeschlossen,
§ 21 II Ver. 9 StraB. Allerdings
nahm er auch eine Waffe,
welche die mögliche Gefahr der
Entdeckung steigert, bspw. in Viel.
Insgesamt fehlt es an Nachweis,
dass er vorsätzlich hinsichtlich
der Verdeckung handelte.

Ebenfalls nicht mit beweisreicher
Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist
ein Handeln des niedrige Beweg-
grinder, § 21 II Ver. 4 StraB.
Motive, die nach allgemeiner

sittler Anschlag verachtenswert
sind und auf niedriger Stufe
stehen, sind nicht erkenbar. Inve-
stigatoren des est während der
Fahrt entstandene sportliche und
nur bedingte - Fahrgäste spricht
hingegen.

c. Allerdings kann dem Betrü-
digten die Sachbeschädigung
an der Taxis oder Zeuge
Kündigt nur keine nachgewiesen
werde, §303 I StGB. Allerdings
hat nur der Zeuge Kündigt der
noch §303c StGB erforderlichen
Strafantrag gestellt. Durch den
Totalschaden am Taxi werde
die Gebrauchsfähigkeit der
Sache völlig aufgehoben, diese
also konstiert i. S. d. §303 I StGB.

Amtshäger

TK 3 - Nach

dem Unfall

A. Der Beschuldigte könnte sich wegen Widerstands gegen Vollstrecksbeamte nach § 113 I StGB strafbar gemacht haben, indem er nach dem Unfall in Richtung des polizei ~~an~~ der PB Kugel schlug.

I. Tatbestand

1. Objektive Tatbestand

a) Schwere der PB mehr als auch der PB Kugel sind ab Polizeibeamte Vollstrecksbeamte ist Verstößt.

b) Die Handlung des Beschuldigten erfolgt auch bei Vorhabe einer Diensthandlung.

Die verletzte Festnahme des Beschuldigten hatte schon begonnen, war aber noch nicht beendet.

c) Gegen diese Diensthindring

hat der Beschuldigte mit Gewalt widerstand geleistet. Es liegt ein Ersatz körperlicher

Kraft vor, der geeignet ist, die Vollstreckungshandlung zu mindern.

Zu schwieren. Dies war bei den gesetzlichen Schlägen der Fall.

Dass die Beamten dieser Dienstbediensteten konnten dadurch nicht an der Erfüllung des Tatbestandes.

2. Der Beschuldigte handelte auch vorsätzlich.

II. Er musste auch rechtmäßig gehindert haben. Allgemeine Rechtfertigungsgrunde ist nicht ersichtlich. Auch war die Diensthindring der Beamten

i. S. d. § 113 II StGB rechtmäßig.

Nach dem hier maßgeblichen strafrechtlichen Rechtsmaßnahmengesetz

ist allein die formelle Rechtmäßigkeit relevant. Gesetzliche Grundlage des Handelns war §127 StPO, hiervor waren die Bekannte auch zuständig. Formal waren nicht zu beachten. Abstand des tatsächlichen Verletzten der Urteilszeitraum des §127 StPO lag auch eine Lesezeit Erneuerung aus. v.a.

Zudem liegt ein besonders schwerer Fall vor, M3 II 2 v.a. SGB. bei dem Messer mit einer Klinge von 10cm Pkt. e. ein gefährlicher Werkzeugmkt.

a) Der Beschuldigte handelte aus Schuldhaft.

b) Durch die gesetzten Schläge sich weg ein hat er auch den Testamentsvollstrecker des tatsächlichen Angiffs auf

Vollstreckungsbeamte auf Vollstreckungsbeamte strafen jenach §114 I SGB.

Der verhältnisfremde steuert die Bestrafung durch die Anstörung der. Die gesetzten Schläge sind in fiktiven Abschafft unmittelbar auf den

Auch in diesem Fall liegt auf Grund des Beweises, doch § 144 I ein besonders schwerer Fall vor.

Körper zulässige Einwände. Auch hier steht der fiktive Verdacht

der Täterschaftsvorwurf nicht entgegen.

C. Die gesetzlichen Strafen stellen eine versuchte Körperverletzung zu Lasten der Beamtin dar, § 223 I, II, 22, 23 I StGB.

Der Beschuldigte war zur Löste und unangemessene Behandlung der Beamtin, mithin einer lächerlichen Misshandlung, entschlossen. Mit der Ausübung der Schläge ist auch das unmittelbare Anstreben gegeben.

Er handelt auch rechtswidrig und schuldhaft, und ist nicht schulbefreit zu erachten.

D. Der Beschuldigte könnte sein durch den Stich in der Oberarm des PB Mom wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 222 I, 224 I Nr. 2 StGB

Schäfer gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektive Tatbestände

a) Der Stab blutende Wunde am Oberarm, die mit 2 Stichen geöffnet werden musste, sowie die zur abweichen Distanzfähigkeit führende Schmerzen des PB Mann sind durch das Handeln des Beschuldigten hervorgerufen pathologische Zustände, die eine Gesundheitsschädigung darstellen.

Der Stich selbst ist auch eine lokale und ungewöhnliche Behandlung, sodass auch eine lebenslange Aufmerksamkeit vorausgesetzt.

b) Diese Wunde wurde durch mittels eines pflichtigen Werkzeugs hervorgerufen, § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB.

Da nichts klar ist, ob das Messer nach seiner Art durch bestimmt ist, ob es sich um eine Verletzung handelt, kann es nicht als

Waffe ist also eingestellt verboten.

Allerdings kann es nach seiner abstrakten Beschaffenheit mit einer Waffellänge von 10cm sowie der Kontrolle auf der Beute des Stichs in der Oberarm erhebliche Verletzungen hervorrufen und stellt somit ein gefährliches Werkzeug dar.

2. Der Beschuldigte handelt auch vorsätzlich.

3. Er handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Durch den Stich hat der Beschuldigte auch jeweils einen schweren Fall der Widerstand gegen einen städtischen Angreif auf Vollstrecksbeamte verboten § 113 I, II 2 Nr. 1, 114 I, II § 103.

Kontrollraten
Im ersten Taktkomplex stehen
der besonders schwere Fall
des Doppelschlags sowie die
Sackbeschädigung ~~stehen~~ in
Tatheit. Gleiches gilt im
zweiten Taktkomplex für den
Tiefschlag sowie die Sackbe-
schädigung.

Dies gilt im Ergebnis auch
im dritten Komplex. Dagegen
könnte man spez. dass die
versuchte Schläge und der Stück
eines Zuges unterliegen. Allerdings
handelt es sich um einen
einheitlichen Geschosses Ablauf.
Zudem wird hier keine der
vermeintlichen Delikte verdrängt.

Zur Klärstellung und Verdeut-
lichung der verschiedenen Delit-
tiger ist von Interessanterweise
auszugehen.

Die Taktkomplexe selbst stehen
zueinander im Verhältnis der
Taktmetrik ein.

B-Gutachten

A. Da Gesichtszwölfjährigkeit ergibt sich aus der §§ 24, 74 ff. GuG.

Mit dem im 2. TU erwähnten Totschlag liegt ein Verbrechen vor, sodass das Landgericht nach § 76 I 1 GuG zuständig ist. Dabei entscheidet es nach § 76 I 1 H.v.N. GuG in der Bedeutung eines großen Straftatmusters.

✓ Endlich ist das Landgericht Hamburg zuständig.

B. Alle im Gutachten erwähnten Beweise sind zulässig. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Blutuntersuchung des Verdächtigen. Die Einwilligung war nicht notwendig.

Die Anforderung des § 81a II 2 StPO ~~stand~~ an die Abnahme durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst wurde befolgt. Auch die

fehlende richterliche Anordnung
nach § 81a II StPO steht
nicht entgeg. Ungehorsam von
der Einbehörigkeit nach § 81a II
z StPO drohte der PB Kappel
die Entnahme auf Grund der
möglichen Gefährdung des Ermitt-
lungserfolges auch als Ermittlungs-
perso der Staatsanwaltschaft
nach § 152 GNG.

3. Die gegen den Beschuldigten
auf Grund des Nachweisfehls des
Anspruchs Hamburg vom
09.08.2018 (Az. 160 Gs.
125/18) sollte aufrechterhalten
werden. Mit der größeren Wah-
rscheinlichkeit des Täterschalt
des Beschuldigten besteht ein
objektiver Tatverdacht.

Zudem ist der Haftgrund der
Fluchtgefahr nach § 82 II Nr. 2
StPO gegeben. Bei Würdigung
aller Umstände ist es wahr-
scheinlich, dass sich der

Beruhigt die dann Gefahr
entricht, dass dass er sich
diesem stellt. Dabei müssen
die Lebensverhältnisse des Be-
schäftigten berücksichtigt werden.
Dieser ist zufrieden mit seiner
Standort und hat keinen
fester Wohnsitz in Deutschland.
Andererseits feste jahrläg. oder
soziale Bindungen wie ein
gesuchter Arbeitsplatz fehlen. Da
auf Grund des Todesfalls

zu erwartende Trittschach von
mehr als für Sohn (§212 I
StGB) ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Hier kommt, dass nach dem
Wettbewerb von FDP \rightarrow SPD der
durchgehende Todesdacht des Tot-
schlags alleine ausreichen würde,

und kein Hilfsmittel notwendig
wäre. Dies geht zwar zu weit.

Die gebotene Verfolgungsform
Auslegung ermöglicht es jedoch.

aber den Umstand heranzuziehen,
um die Verhältnismaßigkeit
der Fertigkeiten der Bölg
auch im Vergleich zur Straf-
erwartung nicht übermäßig leicht
Untersuchungshilfe zu begründen.

C. Einzelhypothesen nach
§ 24 I Nr. 2 StGB kommen
hinsichtlich des Messens sowie
der im Trübsinn des Täus
gefundenen Gegenstände in
Betracht.

D. Dem Beschuldigten ist ein
Vorwurfsverteidiger zu bestellen,
wie sich auf der Anklage von
dem Landgericht (§ 140 I Nr. 1
StPO) wegen eines Verbrechens
(Nr. 2) sowie der maßgeblichen
Untersuchungshilfe des Beschuldigten
(Nr. 4) erütt.

Mögliche Widerlagen entgeggestehende
Gründe ist § 142 I 2 StPO ist

Frau Dr. Göttsche als Pflichtverkäuferin zu bestellen.

Dem steht nicht entgegen, dass diese mit dem Bruder des Beschuldigten verheiratet ist.

Antrichten für eine Beeinträchtigung der Verteidiger des Beschuldigten hiervon bestreiten nicht. Der Bruder steht nicht in Verbindung mit den Gesetzmässen.

Zudem muss das Belehrungsgesetz beachtet werden. Die gewünschte Verteidigerin kennt die Akte schon. Sie weiß zwar die Wahlverkäuferin. Die Urteile gegen dieses Mandat sowie der Antrag zur Bestellung als Pflichtverteidiger sind niteinander kompatibel. Das Verhältnis zwischen sowie der Verteidigerin als Pflichtverteidigerin.

17.3.18 1327/18

StA Hamburg

Anklage

8.10.18

EIT!

Haftrichter!

Herr Miroslav Pešic,
geboren am 23. Mai 1992 in Panevėžys (Litauen),
staatsangehörig = litauisch,
ohne feste Wohnung

z.zt. auf Grund des Haftbefehls
des Landgerichts Hamburg vom
9.8.2018 (Az. 160 Gs 175/18)

in Untersuchungshaft in der UHA
Hamburg, Holstenplatz 3-5, 20355

Hamburg
- einschlägiger Verbrechen -
wurde angeklagt

in Hamburg
am 8. August 2018 zwischen
15:00 und 16:15

durch drei Selbstständige
Täter

1.

a) eine fremde bewegliche Sache

einem anderen in der Absicht
weggenommen zu haben, um sich
diese rechtswidrig zuzulegen
und zur Ausübung der Tat
in einer unzulässigen Raum
dara ein nicht zur ordnungs-
mäßigen Erfüllung bestimmtes Wel-
tung eingeschlagen zu sein

- b) fremde Sachen beschädigt
zu haben

2.

- a) einen anderen Menschen gefährdet
zu haben, ohne Mord zu sein
b) fremde Sachen zerstört zu
haben

3.

in jeweils zwei Fällen

- a) gegen einen Anstifter, der zu
Vollstreckung von Gesetzen befähigt
ist, bei der Verunehrung eine
Durchdringung ^{mit} Gewalt Widerstand
geleistet zu haben

- b) einer Anstifter bei einer
Durchdringung tatsächlich angegriffen
zu haben

wobei er in beiden Fällen
ein anderes gefährliches Weltung
bei sich führt

und

in einem Fall

c) mittels eines anderen gefährlichen Werbemittels eine andere Person körperlich mißhandelt

und an der Gesundheit
schädigt

indem er

1. am 8.8.2018 nach 15:00

Uhr das Taxi des Herrn

Alfred Kandz (Kennzeichen

HH-APK 123, Marke: Mercedes-Benz,

Modell: E 200 BlueTEC) im

Wert von 28.000,00 €, das

in die Lengener Chaussee

ungefähr vor der Hausnummer

287 stand und auf der Fahr-

seite des Tors mit einem

Schraubstock oder anderem

stumpfen Werkzeug ~~Gefloch~~, was

deutliche Spuren hinterließ,

die Fähigkeit des Autos, das

nein "keyless"-System hat, unter

dem Lenkrad heraus
um die Woge zu brechen, mit
der Zielsetzung, selbst die Woge
fahrer zu können, ohne dass
Herr Kildas hier wieder be-
schützt würde

2.

in Kenntnis und unter Informations-
durch damit verbundene Risiken
mit dem Taxi mit dem Kenn-
zeichen HH-AK mit einer
durchschnittlichen Geschwindigkeit
von mehr als 130 km/h durch
die Hamburger Innenstadt, in
der ein Tempolimit von 50
km/h gilt, für, dabei motor-
reiche Anwohner und andere Ver-
kehrsteilnehmer missachtete, sich
Passanten vor durch Sprünge
zuviel vor einer Kollision
rettet habe, um dann gegen
16:15 Uhr den Wallkirtunnel

mit 145 km/h in die falsche
Richtung zu befahren, um dort
dann ein Brennmaterial in
einem Taxi von Herrn Hörner
fahr, was darin finte, dass
an beiden Fahrzeuge ein wirts-
schaftlicher Tatversuch entsteht
und Herr Baldau, der Insas-
des Taxis von Herrn Hörner
war, auf Grund der beim
Unfall zugezogenen Verletzungen
verstarb.

3.

Nach dem ~~unfall~~ Zusammenstoß
im Tunnel, als der PB Kappen
und PB Mann, die dann auch
ahndete, dass sie ihm vollauf
feindliche Wunden, in Richtung
diese gesetzte Schläge auf die
beiden Beinenden klappt, diese
diese aber befehlte, um sodann
ein Taschenmesser mit einer
Klingellänge von 10cm in den
Oberschenkel des PB Mann zu

Stetzer war zu einer mit 7
Strichen zu rechnenden, starke
blutende Wunde führte und der
PD kam anschließend auf
G rund der Schreiner drei
Wochen die volle Woche war.

Vorbrüder / Vagader, Str/DA- jenif³
§§ 113, 114, 212, 223, 224, 242, 243,
303, 22, 23 I, 52, 53 StGB,

Die Einziehung von Tatverbrauch
wird bekräftigt werden.

Die Forderung der Untersuchungs-
behörde wird bekräftigt werden.

[Beweismittel: erlossen]

Es wird ~~die~~ bekräftigt,
Hypnose
dass ~~die~~ vor den
Landgericht Hamburg - Celle
Sachkammer
zu eröffnen.

[Hause]

Straßenwalde

Die Arbeit ist gelungen. Haben Sie die
in der vergangenen Zeit geschrieben?
Wenn nicht, rate ich Ihnen bessere
Schwerpunkte zu setzen. Der Schwerpunkt
lag hier bei der Moralprüfung.
Alle anderen Delikte waren
ziemlich offensichtlich gegeben
und sind nachzuweisen.

15 Punkte (gut)

lalj

23. Feb. 2023

Machkontakt
Gesamtnote